

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR GEFÄSSCHIRURGIE (SGG)

**angenommen am 13.11.2019
Statutenänderung am 5.11.2020 durch die GV genehmigt
Statutenänderung am 30.03.2022 durch die GV genehmigt**

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Name, Sitz, Selbstverständnis, Zweck und Aufgaben	Seite 2
Kapitel 2	Finanzen	Seite 4
Kapitel 3	Mitglieder	Seite 4
Kapitel 4	Organe	Seite 8
Kapitel 5	Auflösung und Liquidation	Seite 15
Kapitel 6	Inkrafttreten	Seite 16

KAPITEL 1: NAME, SITZ, SELBSTVERSTÄNDNIS, ZWECK UND AUFGABEN

Artikel 1

Name

- 1 Die im Jahre 1989 gegründete Schweizerische Gesellschaft für Gefässchirurgie (nachfolgend SGG genannt) ist ein *Verein* im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz

- 1 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich beim Sekretariat der SGG.

Artikel 3

Selbstverständnis

- 1 Die SGG versteht sich als:
 - a) Nationale Vereinigung der Fachärztinnen und Fachärzte für Gefässchirurgie
 - b) Interessensvertretung der in der Schweiz in der Gefässchirurgie tätigen Ärztinnen und Ärzte
 - c) von der FMH anerkannte Fachgesellschaft für das Fachgebiet der Gefässchirurgie
- 2 Die SGG anerkennt die Statuten und die Standesordnung der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich.
- 3 Die SGG, bzw. ihre Mitglieder, können Kollektivmitglied, bzw. automatische Einzelmitglieder nationaler und internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften und Interessensverbände sein.

Artikel 4

Zweck

- 1 Die SGG hat folgende Zweckbestimmungen:
 - a) Förderung des Zusammenhaltes der schweizerischen Gefässchirurginnen und -chirurgen.
 - b) Vertretung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder.
 - c) Qualitätssicherung im Fachgebiet der Gefässchirurgie.

- d) Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie der Weiter- und Fortbildung in Gefässchirurgie im Rahmen der Weiterbildungsordnung der FMH.
- e) Pflege der Beziehungen unter ihren Mitgliedern durch Erfahrungsaustausch im Rahmen von wissenschaftlichen nationalen und internationalen Tagungen in eigenständiger Organisation oder in Kollaboration.
- f) Förderung der Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern oder Fachgesellschaften anderer Disziplinen mit dem Fokus auf Gefässmedizin.
- g) Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von nichtärztlichen Mitarbeitenden im Tätigkeitsgebiet der Gefässchirurgie.
- h) Pflege des Kontaktes zu anderen Fachgesellschaften im In- und Ausland.

Artikel 5

Aufgaben

- 1 Die SGG nimmt Aufgaben und Funktionen gemäss Statuten der FMH wahr.
 - a) Wahl der Ärztekammerdelegierten. Alle FMH-Mitglieder der jeweiligen Fachgesellschaften, welche über den entsprechenden Facharztstitel verfügen, wählen die Ärztekammerdelegierten entweder *direkt* (via Generalversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder *indirekt* (via Delegiertenversammlung).
 - b) Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung.
 - c) Vollzug der übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

Spezielle Aufgaben

- 1 Die SGG hat folgende *spezielle* Aufgaben:
 - a) Durchführung von mindestens einer wissenschaftlichen Tagung pro Jahr und weiterer Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Fachgebiet der Gefässchirurgie.
 - b) Einbringung für die Harmonisierung der Weiter- und Fortbildungsnormen und für die gegenseitige Titelerkennung mit dem Ausland.
 - c) Sicherstellung der Qualitätskontrolle im Fachgebiet und in der Weiter- und Fortbildung mit geeigneten Instrumenten.

KAPITEL 2: FINANZEN

Artikel 6

- 1 Zur Erfüllung ihres Zwecks verfügt die SGG über folgende Geldmittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Kongresseinnahmen
 - c) Gebühren für Dienstleistungen
 - d) Sponsorengelder
 - e) Vereinsvermögen und Vermögenserträge
 - f) allfällige weitere Gelder.
- 2 Die Verwaltung der Finanzen gehört in die Verantwortung des Vorstandes.
- 3 Die Generalversammlung ist Aufsichtsorgan.
- 4 Für die Verbindlichkeiten der SGG haftet allein das *Vereinsvermögen*. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

KAPITEL 3: MITGLIEDER

Artikel 7

Mitgliederkategorien

- 1 Die SGG kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ausserordentliche Mitglieder
 - c) Juniormitglieder
 - d) Seniorenmitglieder
 - e) Zugewandte Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
 - g) Kollektivmitglieder

Ordentliche Mitglieder

- 1 Als *ordentliches Mitglied* kann aufgenommen werden, wer beide nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- a) Trägerin oder Träger des Facharztstitels FMH Gefässchirurgie oder eines anerkannten äquivalenten ausländischen Titels. Bei Trägerinnen oder Trägern nicht anerkannter Titel entscheidet der Vorstand über die inhaltliche Gleichwertigkeit des Titels.
 - b) Tätigkeit als Gefässchirurgin oder Gefässchirurg in der Schweiz.
- 2 Ordentliche Mitglieder sind automatisch Mitglied des Swiss College of Surgeons.
 - 3 Ordentliche Mitglieder sind automatisch *full member* der *European Society for Vascular Surgery* (nachfolgend ESVS genannt) (National society membership).
 - 4 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Bewerbungen müssen beim Vorstand eingereicht werden und von 2 ordentlichen Mitgliedern ('Patin' oder 'Pate') schriftlich unterstützt werden. Der Bewerbung ist ein *curriculum vitae* mit Klärung der aktuellen beruflichen Tätigkeit beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der auf das Gesuch folgenden Vorstandssitzung. Sofern das Gesuch nicht einstimmig gutgeheissen wird, wird der Aufnahmeentscheid bis zur Klärung der Einwände verschoben, und der Entscheid über die Aufnahme von der nächsten Generalversammlung gefällt, welche in solchen Situationen abschliessend mittels Abstimmung über die Aufnahme entscheidet.
 - 5 Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
 - 6 Ordentliche Mitglieder bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.
 - 7 Ordentliche Mitglieder informieren den Vorstand unaufgefordert und unverzüglich über Veränderungen in ihrer beruflichen Position, sofern das Einfluss auf ihren Mitgliedschaftsstatus in der SGG haben könnte.

Ausserordentliche Mitglieder

- 1 Als *ausserordentliches Mitglied* können Ärztinnen und Ärzte, Akademikerinnen und Akademiker sowie zugewandte Personen aufgenommen werden, die sich mit Gefässkrankheiten beschäftigen und Interesse an einer Mitgliedschaft bei der SGG haben. Sie sind beruflich in der Schweiz tätig.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Bewerbungen müssen beim Vorstand eingereicht werden und von 2 ordentlichen Mitgliedern ('Patin' oder 'Pate') schriftlich unterstützt werden. Der Bewerbung ist ein *curriculum vitae* mit Klärung der aktuellen beruflichen Tätigkeit beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der auf das Gesuch folgenden Vorstandssitzung. Sofern das Gesuch nicht einstimmig gutgeheissen wird, wird der Aufnahmeentscheid bis zur Klärung der Einwände verschoben, und der Entscheid über die Aufnahme von der nächsten Generalversammlung gefällt, welche in solchen Situationen abschliessend mittels Abstimmung über die Aufnahme entscheidet.
- 3 Ausserordentliche Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, können aber Anträge stellen und in der Diskussion mitwirken.

- 4 Ausserordentliche Mitglieder bezahlen die von der Generalversammlung für diese Kategorie festgesetzten Mitgliederbeiträge.
- 5 Ausserordentliche Mitglieder informieren den Vorstand unaufgefordert und unverzüglich über Veränderungen in ihrer beruflichen Position, sofern das Einfluss auf ihren Mitgliedschaftsstatus in der SGG haben könnte.

Juniormitglieder

- 1 Als *Juniormitglied* kann aufgenommen werden, wer an einer Schweizer Weiterbildungsstätte in Weiterbildung zum Fachärztin oder -arzt für Gefässchirurgie steht.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Bewerbungen müssen beim Vorstand eingereicht werden und von 2 ordentlichen Mitgliedern ('Patin' oder 'Pate') schriftlich unterstützt werden. Der Bewerbung ist ein *curriculum vitae* mit Klärung der aktuellen beruflichen Weiterbildung beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der auf das Gesuch folgenden Vorstandssitzung. Sofern das Gesuch nicht einstimmig gutgeheissen wird, wird der Aufnahmeentscheid bis zur Klärung der Einwände verschoben, und der Entscheid über die Aufnahme von der nächsten Generalversammlung gefällt, welche in solchen Situationen abschliessend mittels Abstimmung über die Aufnahme entscheidet.
- 3 Die Juniormitgliedschaft ist zeitlich beschränkt:
 - a) Juniormitglieder, die den Titel Fachärztin oder Facharzt für Gefässchirurgie erlangt haben, werden automatisch ordentliche Mitglieder der SGG.
 - b) Juniormitglieder, die den Titel acht Jahre nach Bestehen des Basisexamens nicht erlangt haben, können entweder aus der SGG austreten oder um die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied ersuchen.
 - c) Juniormitglieder informieren den Vorstand unaufgefordert und unverzüglich über Veränderungen in ihrer beruflichen Position und/oder ihrem Weiterbildungsstatus, sofern das Einfluss auf ihren Mitgliedschaftsstatus in der SGG haben könnte.
- 4 Juniormitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Für standespolitische Fragen mit Bezug auf die FMH haben sie kein Stimmrecht.
- 5 Juniormitglieder sind automatisch Juniormitglieder des Swiss College of Surgeons.
- 6 Juniormitglieder sind automatisch *trainee* der ESVS (National society membership).
- 7 Juniormitglieder bezahlen die von der Generalversammlung für diese Kategorie festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Seniorenmitglieder

- 1 Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht oder nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden *Seniorenmitglieder*.
- 2 Sie sind stimm- und wahlberechtigt und für die SGG nicht beitragspflichtig.
- 3 Seniorenmitglieder sind automatisch Freimitglieder des Swiss College of Surgeons.
- 4 Seniorenmitglieder sind automatisch *senior member* der ESVS (National society membership).

Zugewandte Mitglieder

- 1 Als *zugewandte Mitglieder* können schweizerische und ausländische Ärztinnen und Ärzte oder Akademikerinnen und Akademiker aufgenommen werden, die sich für die Ziele der SGG interessieren und die Bedingungen für eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Bewerbungen müssen beim Vorstand eingereicht werden und von 2 ordentlichen Mitgliedern ('Patin' oder 'Pate') schriftlich unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der auf das Gesuch folgenden Vorstandssitzung. Sofern das Gesuch nicht einstimmig gutgeheissen wird, wird der Aufnahmeentscheid bis zur Klärung der Einwände verschoben, und der Entscheid über die Aufnahme von der nächsten Generalversammlung gefällt, welche in solchen Situationen abschliessend mittels Abstimmung über die Aufnahme entscheidet.
- 3 Zugewandte Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, können aber Anträge stellen und in der Diskussion mitwirken.
- 4 Zugewandte Mitglieder bezahlen die von der Generalversammlung für diese Kategorie festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Ehrenmitglieder

- 1 Schweizerische und ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Gefässmedizin oder die SGG besonders verdient gemacht haben, können zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden.
- 2 Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4 Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Kollektivmitglieder

- 1 Als *Kollektivmitglied* können Firmen, Institutionen und juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit Gefässkrankheiten beschäftigen und Interesse an einer Mitgliedschaft bei der SGG haben.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Bewerbungen müssen beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der auf das Gesuch folgenden Vorstandssitzung. Sofern das Gesuch nicht einstimmig gutgeheissen wird, wird der Aufnahmeentscheid bis zur Klärung der Einwände verschoben, und der Entscheid über die Aufnahme von der nächsten Generalversammlung gefällt, welche in solchen Situationen abschliessend mittels Abstimmung über die Aufnahme entscheidet.
- 3 Kollektivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, können aber Anträge stellen und in der Diskussion mitwirken.
- 4 Kollektivmitglieder bezahlen die von der Generalversammlung für diese Kategorie festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Artikel 8

Mitgliederbeiträge

- 1 Die von den Mitgliedern der verschiedenen Mitgliederkategorien jährlich zu entrichtenden Beiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können ausserordentliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.
- 3 Mitglieder einer anderen Fachgesellschaft der Schweiz, mit der die SGG eine bilaterale Vereinbarung über eine Doppelmitgliedschaft abgeschlossen hat, zahlen den von der Generalversammlung für diesen Fall festgelegten Mitgliederbeitrag.
- 4 Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. März aufgenommen werden, bezahlen für das laufende Jahr 100 % des Mitgliederbeitrags. Mitglieder, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni aufgenommen werden, bezahlen für das laufende Jahr 50 % des Mitgliederbeitrags. Mitglieder, die danach aufgenommen werden, bezahlen für das laufende Jahr keine Mitgliederbeiträge.
- 5 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Bezahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge beschränkt.

Artikel 9

Gebühren

- 1 Der Vorstand erhebt angemessene Gebühren für die Dienstleistungen der SGG (Facharztprüfung, Fortbildungsdiplom, Weiter- und Fortbildungskurse, etc.).
- 2 Ordentliche Mitglieder und Juniormitglieder der SGG bezahlen für gebührenpflichtige Dienstleistungen höchstens die Selbstkosten.

Artikel 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SGG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Der Ausschluss erfolgt:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes, falls die geschuldeten Mitgliederbeiträge trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt werden;
 - b) durch Beschluss der Generalversammlung mit dem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ohne Angabe der Gründe auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag auf Ausschluss muss in die Traktandenliste aufgenommen werden und anlässlich der Generalversammlung vom Vorstand mündlich begründet werden.

KAPITEL 4: ORGANE

Artikel 11

Organe

- 1 Die Organe der SGG sind:
 - a) Urabstimmung
 - b) Generalversammlung
 - c) Vorstand
 - d) Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte
 - e) Revisionsstelle

Artikel 12

Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigter Mitglieder der SGG auf brieflichem Weg.
- 2 Urabstimmungen werden angeordnet durch Beschluss der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der SGG verlangen.

Artikel 13

Generalversammlung

Zuständigkeit

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGG unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Urabstimmung.
- 2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt inklusive Traktandenliste spätestens 1 Monat im Voraus schriftlich (brieflich und/oder elektronisch) an alle Mitglieder. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen nach erhaltener Einladung schriftlich (brieflich und/oder elektronisch) an den Präsidenten zu richten.
- 3 Sie trägt die Verantwortung für:
 - a) Festlegung der langfristigen Ziele zur Erreichung des Gesellschaftszweckes und Zuteilung der erforderlichen Mittel.
 - b) Kontrolle der leitenden Organe im Hinblick auf die Verfolgung der festgelegten Ziele.
- 4 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Erlass und Änderungen der Statuten. Die Mitglieder müssen darüber einen Monat vor der Generalversammlung informiert werden. Erlass und Änderungen können nur mit einem Stimmenanteil von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - b) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten gesellschafts- und berufspolitischen Zielsetzungen und weiteren Führungsinstrumenten.
 - c) Erlass und Änderungen der Weiterbildungs- und Fortbildungsprogramme unter Vorbehalt der Zustimmung der Kommission für Weiter- und Fortbildung der FMH sowie des Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF genannt.)
 - d) Letztinstanzliche Beschlussfassung (mittels einfachen Mehrs) über die *Aufnahme* von neuen Mitgliedern, welche nicht mittels einstimmigen Beschlusses vom Vorstand aufgenommen wurden, sowie (mittels eines Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten) über den *Ausschluss* von Mitgliedern.

- e) Beschlussfassung über die Auflösung der SGG.
- 5 Die Generalversammlung hat zusätzlich folgende regelmässig wiederkehrende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe.
 - c) Genehmigung des Aktionsplans und des Budgets für das kommende Geschäftsjahr sowie Festsetzung der Kreditlimite für nicht budgetierte Ausgaben des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der jährlichen Beiträge der Mitglieder der verschiedenen Mitgliederkategorien. Für Doppelmitglieder von Fachgesellschaften können reduzierte Beiträge festgelegt werden.
 - e) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, der Sekretärin/des Sekretärs, der Kassierin/des Kassiers sowie der Revisionsstelle.

Artikel 14

Versammlungen

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Rahmen des wissenschaftlichen Jahreskongresses statt. Die Durchführung als online-Konferenz bleibt vorbehalten. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes bzw. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der SGG einberufen. Die Einladung hat mindestens 1 Monat vor der Versammlung zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen können entweder als physische Versammlung, als online-Veranstaltung oder in einer Mischform ('Hybrid-Versammlung') stattfinden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für Wahlen und Beschlussfassung und die technischen Voraussetzungen für eine online-Veranstaltung gegeben sind.
- 2 Verordnet der Bundesrat gestützt auf die Schweizer Verfassung oder auf geltende Bundesgesetze ein Versammlungsverbot, kann die Generalversammlung auch ausschliesslich als Online-Konferenz stattfinden, bzw. dringliche Sachgeschäfte und notwendige Wahlen können auf dem Korrespondenzweg durchgeführt und beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass sämtliche Mitglieder zeitgerecht über die nötigen Zugangsinformationen verfügen. Den Einladungen sind zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Zulässige Korrespondenzwege beinhalten Briefpost, E-Mail (beides innerhalb einer gesetzten Frist) und elektronische Abstimmungsplattformen. Die Abstimmung per E-Mail ist der schriftlichen Abstimmung gleichgestellt. Finden Beschlussfassung und Wahlen auf dem Korrespondenzweg statt, stellt der Vorstand die Protokollierung der Ergebnisse sicher.

Artikel 15

Vorstand

Zusammensetzung, Zeichnungsrecht und Wahlen

- 1 Der Vorstand besteht aus ordentlichen SGG Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Sekretärin/einem Sekretär, einer Past Präsidentin/einem Past Präsidenten, einer Kassierin/einem Kassier (Leitung Ressort Finanzen), einer Leiterin/einem Leiter Ressort Qualitätssicherung, sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Zusätzlich nimmt eine Vertretung der Gefässchirurginnen/-chirurgen in Weiterbildung (Juniormitglied) Einsitz.
- 2 Sämtliche Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien
- 3 Alle Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt.
- 4 Die Präsidentin/der Präsident soll aus dem Kreise des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt werden und mindestens 2 Jahre im Vorstand mitgearbeitet haben.
- 5 Die bisherige Präsidentin/der bisherige Präsident wird von Amtes wegen Past Präsidentin/Past Präsident im neuen Vorstand.
- 6 Die Wahl der Sekretärin/des Sekretärs und der Kassierin/des Kassiers erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands
- 7 Für die Wahl in den Vorstand sind Führungskompetenz, berufliche Anerkennung, Akzeptanz bei den Mitgliedern der SGG und persönliche Verfügbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten ausschlaggebend.
- 8 Nach Möglichkeit sollen die Sprachregionen angemessen berücksichtigt werden, und auch Kolleginnen und Kollegen von nicht öffentlichen Spitälern vertreten sein.

Artikel 16

Amtsperiode und Amtszeit

- 1 Die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2 Ein Vorstandsmitglied kann grundsätzlich mehrmals wiedergewählt werden, ausgeschlossen ist eine Wiederwahl als Präsidentin/Präsident. Die Vorstandszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Auf begründeten Antrag hin kann die Generalversammlung Vorstandsmitglieder auch über die Dauer von 12 Jahren Amtszeit hinauswiederwählen.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied als Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bestimmen. Ersatzmitglieder müssen anlässlich der nächsten Generalversammlung im Rahmen einer ordentlichen Wahl bestätigt werden. Die erste Amtsperiode beginnt demnach erst nach erfolgter Wahl zu laufen.

Artikel 17

Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand vertritt die Interessen der Gesellschaft nach innen und nach aussen.

- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der SGG und nach aussen,
 - b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) Erlass von Reglementen,
 - d) Verwaltung der Finanzen und Buchführung,
 - e) Festlegung der Gebühren für die Dienstleistungen der Gesellschaft,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Aufnahme von Mitgliedern oder, bei fehlender Einstimmigkeit, Antrag auf Nicht-Aufnahme, bzw. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Generalversammlung,
 - h) Bestimmung der Geschäftsstelle.

- 3 Der Vorstand hat zusätzlich folgende regelmässig wiederkehrende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung;
 - b) Ausarbeitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des jährlichen Aktionsplanes und des Budgets zuhanden der Generalversammlung;
 - c) Durchführung der wissenschaftlichen Jahreskongresse und Beschaffung der dazu benötigten Geldmittel.

- 4 Er ist befugt:
 - a) Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einzusetzen und deren Vorsitzende und weitere Mitglieder zu ernennen, wie z.B. die Planung und Durchführung des Facharztexamen im Auftrag des SIWF.
 - b) Delegierte in andere Gremien aus dem Vorstand oder aus den Reihen der Mitglieder zu ernennen.
 - c) Professionelle Beraterinnen und Berater zu verpflichten oder für bestimmte Bereiche und Fragen beizuziehen.
 - d) Dienstleistungen Dritter für die Besorgung bestimmter Aufgaben einzukaufen.

- e) Einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung festgesetzten Kreditlimite zu tätigen.
- 5 Im Übrigen obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Artikel 18

Sitzungen

- 1 Der Vorstand tritt, einberufen durch die Präsidentin/den Präsidenten, in der Regel vier Mal pro Jahr in geeigneter Form zusammen. Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 5 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 3 Für die Behandlung bestimmter Geschäfte können Beraterinnen und Berater und Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 4 Die Sitzungsprotokolle werden allen Mitgliedern des Vorstandes zugestellt. Wesentliche Beschlüsse werden regelmässig und in einer adäquaten Form auf der Website der Gesellschaft publiziert.

Artikel 19

Vorstandsressorts

- 1 Der Vorstand funktioniert nach dem Kollegialitätsprinzip. Vorstandsentscheide werden in diesem Sinne nach innen und aussen vertreten.
- 2 Der Vorstand verteilt seine Geschäfte für Vorbereitung und Vollzug nach Geschäftsbereichen unter seine Mitglieder.
- 3 Ein oder mehrere Geschäftsbereiche bilden zusammen ein Vorstandsressort (nachfolgend kurz Ressort genannt).
- 4 Jedem Ressort steht ein Vorstandsmitglied als Ressortleiterin oder -leiter vor.
- 5 Jede Ressortleitung hat eine feste Stellvertretung aus dem Kreise der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 6 Die Ressortleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Selbständige Vorbereitung und Überwachung der Geschäfte ihres Ressorts;
 - b) Selbständiger Vollzug der ihr Ressort betreffenden Vorstandsbeschlüsse;

- c) Sicherstellung des Informationsflusses und der Koordination der Tätigkeiten der ihnen zugeordneten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierten innerhalb ihrer eigenen und mit den anderen Ressorts.
- 7 Für die administrativen Belange steht den Ressortleitungen die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Artikel 20

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1 Die Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Gesellschaft und ihrer Politik nach aussen.
 - b) Belebung der wissenschaftlichen und standespolitischen Tätigkeiten der Gesellschaft.
 - c) Gestaltung und Präsidium der wissenschaftlichen Jahreskongresse.
 - d) Einberufung und Leitung der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - e) Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten der Vorstandsressorts.
- 2 Die Aufgaben der Sekretärin/des Sekretärs sind die Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten bei Abwesenheit und die Weiterführung der Geschäfte. Sie/Er überwacht die administrativen Abläufe und stellt die Verbindung zur Geschäftsstelle sicher.
- 3 Die Hauptaufgaben der Past Präsidentin/des Past Präsidenten sind die Unterstützung und Beratung der Präsidentin/des Präsidenten.
- 4 Die Ressortleitungen nehmen selbständig alle Aufgaben des ihnen zugeteilten Ressorts wahr und vertreten sie im Vorstand. Das Ressort Finanzen muss zwingend vertreten sein.
- 5 Die Leitung Ressort Qualitätssicherung ist unter anderem für das Swissvasc-Register zuständig.
- 6 Die Vertreterin/der Vertreter in Weiterbildung ist für den Informationsaustausch zwischen Vorstand und den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung verantwortlich.

Artikel 21

Dienstleistungsstelle

- 1 Die Dienstleistungsstelle der SGG ist Stabstelle des Vorstandes und wird gebildet aus Sekretärin/Sekretär und Geschäftsstelle.

Artikel 22

Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist eine auswärtige Dienstleistungsorganisation unter der Aufsicht der Sekretärin/des Sekretärs.
- 2 Sie steht dem Vorstand, den Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierten der SGG für die administrativen Belange zur Verfügung.

Artikel 23

Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte

- 1 Die SGG verfügt über eine Kommission, welche das Ressort für Weiter- und Fortbildung betreut, bestehend aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern und maximal drei SGG-Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören.
- 2 Die bei Bedarf vom Vorstand intern eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen können sich ausschliesslich aus Mitgliedern der SGG zusammensetzen oder auch externe Experten einschliessen. Delegierte für externe Kommissionen oder Arbeitsgruppen müssen Mitglieder der SGG sein.
- 3 Bezeichnung, Zusammensetzung, Aufträge, besondere Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Kommissionen und Arbeitsgruppen, bzw. Bezeichnung, Aufträge, besondere Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Delegierten werden vom Vorstand im Vorfeld definiert.

Artikel 24

Bearbeitung und Weitergabe der Personendaten von Vereinsmitgliedern und Bewerberinnen und Bewerbern

- 1 Im Hinblick auf den Vereinszweck und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet die SGG folgende Personendaten:
 - a) Personenstammdaten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum), Kommunikationsdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer), IT-Nutzungsdaten (UserID, Passwort, Rolle) und Bankdaten (Kontoverbindung) von Vereinsmitgliedern
 - b) Personenstammdaten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) und Kommunikationsdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Vereinsmitgliedschaft
- 2 Die Zwecke und Modalitäten der Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung geregelt, welche jedem Mitglied zugänglich ist. Die SGG darf Personendaten von Vereinsmitgliedern für die Planung und Statistik bearbeiten, wenn die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht identifizierbar sind.

- 3 Mit der Mitgliedschaft in der SGG erteilen die Mitglieder ihre Einwilligung dazu, dass der Vorstand und die Geschäftsstelle ihre Personenstamm- und Kommunikationsdaten (Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adressen) an anerkannte Dachverbände oder Fachgesellschaften weitergeben kann (zwecks periodischen Datenabgleichs). Diese Daten dürfen von den empfangenden Organisationen nur für die Veranstaltung von Tagungen medizinischen Inhalts verwendet werden. Die Mitglieder können ihre Einwilligung zur Datenweitergabe jederzeit schriftlich teilweise oder ganz widerrufen.
- 4 Sofern die Personendaten von Vereinsmitgliedern und Bewerberinnen und Bewerbern von der SGG für ihre Vereinszwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft in der SGG oder nach Nichtaufnahme in die SGG, löscht die SGG die jeweiligen Personendaten.

Artikel 25

Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan der SGG. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle, welche eine natürliche oder juristische Person sein kann und nicht Mitglied des Vereins sein muss.
- 3 Die Hauptaufgaben der Revisionsstelle sind:
 - a) Prüfung von Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung, Kasse und anderen Vermögenswerten.
 - b) Berichterstattung und Vorschlag betreffend Décharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe zuhanden der Generalversammlung.

KAPITEL 5: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 26

Auflösung und Liquidation

- 1 Die Auflösung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung beschlossen; sie erfordert eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- 3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet

KAPITEL 6: INKRAFTTRETEN

Artikel 27

Inkrafttreten

- 1 Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 13. November 2019 angenommen.
- 2 Die Statuten treten unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 13. November 2019 in Kraft.
- 3 Die deutschsprachige Fassung ist rechtsverbindlich.
- 4 Das Datum einer Statutenrevision wird jeweils auf Seite 1 des Dokuments aufgeführt.

Bern, 13. November 2019



Dr. med. Luca Giovannacci

Der Sekretär:



Prof. Dr. med. M.K. Widmer